

## Ablauf Rückstellungsprozess – Eintritt Kindergarten

<b>Präambel</b>	
<p>§ 3 Abs. 2 VSG: Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p> <p>§ 3 VSV: Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.</p>	
1. Wenn Sie Ihr Kind um ein Jahr zurückstellen möchten,...	... wenden Sie sich zuerst telefonisch an die Schulleitung.
2. Ausführlicher kinderärztlicher Bericht	Kind bei Kinderarzt oder Schularzt abklären lassen
3. Rückstellungsgesuch mit schriftlichem Antrag und kinderärztlichem Bericht	Rückstellungsgesuch ausfüllen (auf <a href="https://www.schulerrussikon.ch/elternabc">https://www.schulerrussikon.ch/elternabc</a> hinterlegt) und zusammen mit schriftlichem Antrag und ausführlichem kinderärztlichen Bericht bis spätestens Ende Januar an die Schulpflege senden
4. Elterngespräch (bei Bedarf)	Einladung der Eltern/Erziehungsberechtigten zu einem Elterngespräch mit der Schulpflege und der Schulleitung - allenfalls Beizug einer Kindergartenlehrperson oder weiteren Fachpersonen bis Ende Februar
5. Entscheid über Rückstellung durch die Schulpflege	bis Ende März

**Der Schulpsychologische Dienst Bezirk Pfäffikon bietet Ihnen die Möglichkeit für eine unentgeltliche Beratung an.**

### Adressen:

Schulleitung, Schulweg 7, 8332 Russikon  
[schulleitung@schulerrussikon.ch](mailto:schulleitung@schulerrussikon.ch) | 044 956 56 36

Schulpflege, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon  
[schulverwaltung@russikon.ch](mailto:schulverwaltung@russikon.ch) | 043 355 61 81

Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon, Kirchgasse 1, 8320 Fehraltorf  
[info@spd-pfaeffikon.ch](mailto:info@spd-pfaeffikon.ch) | 052 355 17 70